

## ANHANG

des Städtebaulichen Sondervermögens „Südstadt“ der Stadt Güstrow  
zum Jahresabschluss 31. Dezember 2015

**A. Rechtsgrundlagen**

Der Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Güstrow wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7; 32 Abs 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 43 Abs. 1 bis 3; 44; 45; 46 Abs. 2 und 3; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik erstellt.

Der Sanierungsträger erstellt die jährlichen Zwischenabrechnungen auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR). Die Stadt Güstrow hat gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V die Einnahme- und Ausgaberechnung des Sanierungsträgers in das doppische System zu überführen. Hierbei kommt es in einigen Teilbereichen der Haushaltswirtschaft zu Konflikten. Die StBauFR unterscheidet z.B. nicht zwischen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und investiven Ein- und Auszahlungen sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung. Die Leitfäden und Praxishilfen zum Städtebaulichen Sondervermögen stehen zum Teil im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften. Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum Städtebaulichen Sondervermögen erfolgte in Auslegung der GemHVO-Doppik und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

**B. Gliederung des Jahresabschlusses**

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

Zusätzlich zu den in § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik aufgeführten Bilanzposten wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögens- und Finanzlage des Städtebaulichen Sondervermögens und aufgrund der wesentlichen Bedeutung dieser Bilanzposten die Posten unfertige Leistungen, unfertige Erzeugnisse, Sonderposten für Zuwendungen zum Anlagevermögen und sonstige Sonderposten weiter aufgegliedert.

**C. Angaben zu Posten der Aktivseite der Bilanz****I. Anlagevermögen****537.461,00 €**

(0,00 €)

Zuwendungen an Dritte gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik waren nicht zu bilanzieren.

Die Ausleihungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen betreffen Vor- und Zwischenfinanzierungen an das SSV „Altstadt“.

**II. Umlaufvermögen** **18.139,94 €**

(30.417,56 €)

**2.1 Vorräte** **1.183,16 €**

(1.183,16€)

**2.1.2 Unfertige Erzeugnisse** **1.183,16 €**

(1.183,16 €)

Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte keine Bestandsveränderung im Bereich der öffentlich-nutzbaren Objekte.

**2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** **0,00 €**

(0,00 €)

**2.4 Guthaben bei Kreditinstituten** **16.956,78 €**

(29.234,40 €)

Die Kontokorrentguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert angesetzt.

**III. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **0,00 €**

(0,00 €)

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz lagen keine Sachverhalte vor, die gemäß § 36 Abs. 1 GemHVO- Doppik aktivisch abzugrenzen waren.

**D. Angaben zu Posten der Passivseite der Bilanz****I. Eigenkapital** **356.255,59 €**

(0,00 €)

Die allgemeine Kapitalrücklage ergibt sich rechnerisch aus dem Differenzbetrag zwischen Aktiva und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Sie entspricht wertmäßig den auf der Aktivseite unter den Vorräten ausgewiesenen eingebrachten Werten des D-4 Vermögens. Das Eigenkapital erhöht sich im Haushaltsjahr 2015 durch den Jahresüberschuss um 356 T€.

**II. Sonderposten** **188.624,05 €**

(14.496,01 €)

**2.4 Sonstiger Sonderposten** **188.624,05 €**

(14.496,01 €)

Der sonstige Sonderposten enthält Zuwendungen von Bund, Land, Gemeinden und Dritten für Maßnahmen an D-4 Objekten sowie Zuwendungen von Bund, Land und Dritten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten.

Sie wurden, soweit in vertretbarem Zeitaufwand möglich, objektbezogen entsprechend dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis der Zuwendungsgeber, ansonsten nach einem pauschal errechneten Finanzierungsverhältnis aus den Unterlagen des Sanierungsträgers errechnet. Die Reduzierung der sonstigen Sonderposten ist auf die Umbuchung der Zuwendungen auf Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zurückzuführen.

Analog zur Bestandserhöhung der unfertigen Erzeugnisse erhöht sich der Ausweis der Zuwendungen vom Bund und vom Land für die öffentlich nutzbaren Objekte.

Die restlichen Zuwendungen werden bis zu ihrer endgültigen Verwendung gemäß § 37 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Anzahlungen auf sonstige Sonderposten ausgewiesen.

**V. Verbindlichkeiten** **10.721,30 €**

(15.921,55 €)

Die Verbindlichkeiten wurden durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen und gemäß § 33 Abs. 6 GemHVO-Doppik zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

**4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **10.174,92 €**

(15.375,17 €)

Der Wert betrifft zum einen noch nicht beglichene Baurechnungen zum Bilanzstichtag und wurde einer vom Sanierungsträger erstellten Zusammenstellung entnommen. In der Gesamtsumme sind Sicherheitseinbehalte enthalten.

**4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich** **546,38 €**  
(546,38 €)

Hierbei handelt es sich um die Eigenmittel der Stadt Güstrow für die öffentlich nutzbaren Objekte im Bereich der Vorräte.

**V. Passive Rechnungsabgrenzungsposten** **0,00 €**  
(0,00 €)

Der Posten gemäß § 36 Abs. 2 GemHVO-Doppik war zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen.

### **E. Ergebnisrechnung**

Die Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen im Haushaltsjahr 2015 402 T€. Die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen 46 T€. Daraus ergibt sich ein Jahresüberschuss von 356 T€. Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik wurde erreicht.

### **F. Finanzrechnung**

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 290 T€. Dies resultiert im Wesentlichen aus Beiträgen gemäß Kommunalabgabengesetz M-V. Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik (alte Fassung) wurde erreicht.

**Sonstige Angaben**

**1. Finanzielle Verpflichtungen aus Leasingverträgen und kreditähnlichen Verpflichtungen**

*keine*

**2. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen**

Folgende Verpflichtungsermächtigungen wurden in Anspruch genommen, die jedoch noch keine Verbindlichkeiten begründen:

*keine*

**3. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Zum Bilanzstichtag liegen folgende Sachverhalte vor, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben:

*keine*

**4. Sonstige wesentliche Verträge**

Das Städtebauliche Sondervermögen hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

*keine*

Güstrow, den .....

Bürgermeister